

## **Anlage 4 „Prozesse bezüglich der An- oder Abmeldung von Messstellen“ zum Messstellenrahmenvertrag**

### **1. Frist der An- oder Abmeldung**

Die An- oder Abmeldung der Messeinrichtungen eines Anschlussnehmers durch den Messstellenbetreiber kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.

### **2. Inhalt und Form der An- oder Abmeldung**

Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber jede An- oder Abmeldung von Messeinrichtungen unter Angabe der erforderlichen Daten gemäß **Anlage 2** des Messstellenrahmenvertrages unverzüglich in Textform per E-Mail mit.

Das Format und die Einzelheiten der Messstellenbetreiberprozesse orientieren sich bei Messstellen im Elektrizitätsnetz an der VDN Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ sowie bei Messstellen im Gasnetz am BGW/VKU-Leitfaden „Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“. Diese Unterlagen stehen auf den Internet-Seiten des Verbandes der Netzbetreiber e. V. (VDN) bzw. des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zum Download zur Verfügung.

### **3. Zeitpunkt der An- oder Abmeldung einer zugeordneten Messstelle**

Der Netzbetreiber bestätigt dem Messstellenbetreiber spätestens am 16. Werktag des auf die An- oder Abmeldung folgenden Monats die der jeweiligen Messstelle zugeordnete Messeinrichtung. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung der Messeinrichtung für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber verbindlich. Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messeinrichtung wird der Netzbetreiber begründen.

### **4. Aufnahme in die Zuordnungsliste Messstellen**

Der Messstellenbetreiber nimmt nach der Bestätigung durch den Netzbetreiber alle erforderlichen kundenspezifischen Daten, welche die Messeinrichtungen betreffen, in die laufend zu aktualisierende „Bestandsliste und Datenaustauschliste“ (siehe **Anlage 2** zum Messstellenrahmenvertrag) auf.

### **5. Vollständigkeit sowie Unwirksamkeit der An- oder Abmeldung**

Die An- und Abmeldung von Messeinrichtungen mittels der „Bestandsliste und Datenaustauschliste“ (siehe **Anlage 2** zum Messstellenrahmenvertrag) durch den Messstellenbetreiber hat ordnungsgemäß und vollständig zu erfolgen.

**6. Unwirksamkeit der An- oder Abmeldung**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung zurückzuweisen, sofern eine Messeinrichtung anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig zugeordnet werden kann. In diesem Fall ist die Meldung für diese Messeinrichtung unwirksam.

**7. Mangels Vorliegen einer Festlegung der Bundesnetzagentur gemäß § 13 MessZV bestehen derzeit noch keine einheitlichen, verbindlichen Vorgaben. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung mit abweichenden Vorgaben erlässt, wird die Anlage angepasst.**